

RATGEBER

FÜR BETROFFENE
VON RECHTSEXTREMER
UND RASSISTISCHER
GEWALT

 0172 / 104 54 32

 [backup-nrw.org](https://www.backup-nrw.org)

 contact@backup-nrw.org

Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen



Inhalt

1. Rechtsextreme und rassistische Gewalt	2
An wen richtet sich diese Broschüre?	2
Was ist rechte Gewalt und wer ist davon betroffen?	2
Wie können wir Betroffene unterstützen?	3
2. Mögliche Vorgehensweisen nach einem rechtsextremen oder rassistischen Angriff?	4
3. Nach einem rechten Angriff: Normale Reaktionen auf ungewohnte Erlebnisse	5
Wie ich mich nach einem Angriff fühlen könnte	5
4. Polizeiliche Ermittlungen	7
Soll ich eine Strafanzeige stellen?	7
Wie stelle ich eine Strafanzeige?	8
Was ist ein Strafantrag?	8
Was ist ein Ermittlungsverfahren?	8
Was ist ein beschleunigtes Verfahren?	9
Wie läuft eine Zeug_innenaussage bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft ab?	9
Was passiert, wenn die Täter_innen eine Gegenanzeige stellen?	10
Welche Möglichkeiten der Beschwerde gibt es bei einer Verfahrenseinstellung?	10
5. Juristische Aufarbeitung	11
Was ist ein Zwischenverfahren?	11
Was ist ein Hauptverfahren?	11
Wer sind die Verfahrensbeteiligten?	11
Welche Besonderheiten gibt es nach dem Jugendstrafrecht?	12
Wie läuft die Zeug_innenaussage vor Gericht ab?	12
Was ist eine Nebenklage?	13
Wer kann die Anwaltskosten tragen?	13
6. Entschädigungsansprüche und Schmerzensgeld	16
Mögliche Schadenersatzzahlungen im Straf- und Zivilprozess	16
Entschädigung durch das Bundesamt für Justiz	17
Das Opferentschädigungsgesetz (OEG)	17
CURA – Fonds für Betroffene von rechtsextremer und rassistischer Gewalt	18
Täter-Opfer-Ausgleich	18
7. Worauf Angehörige und Freund_innen achten können	19
8. Kontaktadressen	20

Schreibweise

Es ist uns ein Anliegen, die durch Sprache aufrecht erhaltene Zweigeschlechtlichkeit zu hinterfragen und aufzubrechen. Aus diesem Grund verwenden wir in diesem Ratgeber nicht das so genannte „**Binnen I**“, sondern das so genannte „**Unterstrich_i**“. Nach Möglichkeit haben wir den Plural verwendet, um einen besseren Lesefluss zu erreichen. Bestimmte Begriffe, wie gesetzliche Wortlaute oder juristische Begriffe, haben wir dabei in ihrem Wortlaut belassen.

1. Rechtsextreme und rassistische Gewalt

An wen richtet sich diese Broschüre?

Diese Broschüre richtet sich an Menschen, die Opfer oder Zeug_innen einer rechtsextremen oder rassistischen Gewalttat geworden sind oder sich über die Arbeit der Beratungsstelle informieren möchten. Auch Freund_innen sowie Angehörige der Opfer können durch eine solche Gewalttat betroffen sein. Ein rechtsextremer oder rassistischer Angriff stellt für viele Betroffene einen tiefen Einschnitt in ihrem Leben dar, was Verletzungen und tiefe Unsicherheiten auslösen kann, die den Alltag erschweren. Sie sehen sich plötzlich mit Fragen konfrontiert, mit denen sie sich bisher nicht auseinandergesetzt haben: Soll ich Anzeige bei der Polizei erstatten? Was ist eine Nebenklage? Wer kann meine Anwältin bezahlen?

Dieser Ratgeber dient als Wegweiser für Betroffene und enthält Informationen darüber, was Sie nach einem rechtsextrem oder rassistisch motivierten Angriff tun können und welche Rechte und Möglichkeiten Sie haben. Er kann Ihnen helfen, sich in dieser Situation zu orientieren, um ungewohnte Entscheidungen zu erleichtern. Die einzelnen Kapitel geben einen Einblick in das polizeiliche Ermittlungsverfahren, den Strafprozess sowie konkrete Hinweise zu Entschädigungszahlungen.

Darüber hinaus werden mögliche psychosoziale Folgen eines Angriffs thematisiert und dargestellt, worauf Angehörige und Freund_innen der Betroffenen achten können. Zusätzlich informiert er über die Aufgabenbereiche und die Grundsätze unserer Beratungseinrichtung. Der Ratgeber kann jedoch keine persönliche Unterstützung ersetzen und keinen Ausgleich zu einer individuellen Beratung bieten.

Bitte melden Sie sich bei uns, wenn Sie einen rechtsextrem oder rassistisch motivierten Vorfall erlebt haben, wenn Sie von einem Angriff erfahren haben oder Zeug_in einer solchen Tat wurden. Bitte informieren Sie die Betroffenen über unser Beratungsangebot und wie sie mit uns Kontakt aufnehmen können.

Was ist rechte Gewalt und wer ist davon betroffen?

Jede Woche kommt es in Westfalen zu Übergriffen, bei denen Menschen aus rechtsextremen und rassistischen Tatmotiven bedroht, gedemütigt und angegriffen werden. In der Öffentlichkeit wird rechtsextrem oder rassistisch motivierte Gewalt hauptsächlich mit Gewalttaten neonazistisch organisierter Gruppen in Verbindung gebracht. Körperverletzungen, Nötigungen und Bedrohungen sowie Sachbeschädigungen und Brandstiftungen werden jedoch nicht nur von organisierten Gruppen oder bekennenden Neonazis verübt. Vielmehr ist rechte Gewalt als Oberbegriff zu verstehen, der auch Taten umfasst, die von den Täter_innen aus menschenfeindlichen Motiven begangen wurden. Rechter Gewalt liegen somit bestimmte Vorstellungen von Ungleichwertigkeiten und Feindbildern zu Grunde.

Die Gewalt richtet sich gegen Einzelne als Repräsentant_innen von Gruppen, die im gesellschaftlichen Leben benachteiligt werden und häufig unter alltäglicher Diskriminierung leiden. Dazu gehören beispielsweise Geflüchtete, Wohnungslose oder Menschen aus alternativen Jugendkulturen. Aber auch People of Colour, Homo-, Inter-, und Transsexuelle sowie politisch aktive Menschen aus Initiativen und Parteien, die sich gegen rechts engagieren, können Opfer einer Gewalttat werden.

Rechtsextrem und rassistisch motivierte Gewalttaten sind häufig als Botschaftstaten zu verstehen. Sie betreffen nicht nur das Opfer selbst, sondern auch die soziale Gruppe, der das Opfer angehört. Der Angriff wirkt stellvertretend auf das soziale Umfeld und hat zum Ziel, die gesamte Gruppe einzuschüchtern und zu verängstigen.

Neben unterschiedlichen Täter_innenprofilen und Tatmotiven, die einem rechtsextremen und rassistischen Angriff zu Grunde liegen, kann Gewalt vielfältige Formen annehmen: Von Beschimpfungen und Nötigungen auf offener Straße, Sachbeschädigungen an dem eigenen Auto oder der eigenen Wohnungstür, Pöbeleien und Bedrohungen in sozialen Medien bis hin zu Körperverletzungen in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie Totschlag und Mord.

Wie können wir Betroffene unterstützen?

BackUp berät und informiert, wenn Sie Opfer, Zeug_in oder Angehörige_r von Betroffenen rechtsextremer oder rassistischer Gewalt geworden sind und unterstützt Sie bei der Bewältigung der Angriffsfolgen. Ziel ist es, Ihre Sicherheit und gegebenenfalls Ihre Handlungsfähigkeit wiederherzustellen. Darüber hinaus soll durch individuelle Beratung eine psychosoziale und emotionale Stabilisierung ermöglicht werden. Wir bieten/leisten je nach Wunsch:

- Unterstützung bei der emotionalen Verarbeitung des Erlebten und vermitteln zu Trauma-Ambulanzen und Therapeut_innen
- Recherche zum weiteren Grad der Bedrohung
- Begleitung zur Polizei, zu Anwält_innen, zu Ärzt_innen sowie zu anderen Behörden
- Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung des Prozesses und sichere Begleitung zur Gerichtsverhandlung
- Klärung eventuell entstandener Ansprüche und Hilfe bei der Beantragung finanzieller Unterstützung
- Beratung zum Umgang mit Medien und Unterstützung bei Öffentlichkeitsarbeit

Die gesamte Beratungsarbeit orientiert sich an Ihren Bedürfnissen und Wünschen, das heißt das Beratungsangebot wird in enger Abstimmung mit Ihnen gemeinsam erstellt.

Nach welchen Grundsätzen arbeiten wir?

Unsere Beratung ist unentgeltlich und vertraulich und kann auf Wunsch auch anonym gestaltet werden. BackUp steht parteilich an der Seite der Opfer. Die Beratung erfolgt mobil und aufsuchend in ganz Westfalen, das heißt die Berater_innen suchen die Betroffenen entweder zu Hause oder an einem Ort ihrer Wahl auf. Bei Verständigungsschwierigkeiten organisieren wir eine_n Dolmetscher_in. Darüber hinaus ist eine Anzeigenerstattung keine Voraussetzung, um beraten zu werden. BackUp arbeitet unabhängig von Polizei und Gerichten. Die Beratung ist auch unabhängig davon, ob die Täter_innen bekannt sind bzw. ermittelt wurden.

Kontakt für Betroffene:

BackUp – Beratung für Opfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt

Mobil: 0172 10 454 32

Festnetz: 0231 532 009 40

Fax: 0231 532 009 44

contact@backup-nrw.org

2. Mögliche Vorgehensweisen nach einem rechts-extremen oder rassistischen Angriff?

Was tun unmittelbar nach einem Angriff?

In diesem Abschnitt werden erste konkrete Hinweise gegeben, auf welche Punkte Sie direkt nach einem Angriff achten sollten.

Sicherheit herstellen und unterstützen

Unmittelbar nach einem Angriff ist es wichtig, das Opfer zu beruhigen und seine Sicherheit wiederherzustellen. Dazu sollten die Betroffenen nach Möglichkeit nicht alleine gelassen werden. Direktes Ansprechen und aktives Zuhören kann dabei helfen, eine erste Verbindung zum Opfer aufzunehmen und zu signalisieren, dass Sie Unterstützung und Hilfe leisten wollen. Wichtig hierbei ist, das Opfer nicht zu bedrängen. Körperkontakt kann vorsichtig gesucht werden (beispielsweise durch Hand halten, Streicheln oder in den Arm nehmen). Ebenso kann eine räumliche Distanzierung vom Überfallort und von Zuschauenden sinnvoll sein, diese sollte jedoch nur in Begleitung erfolgen. In jedem Fall sollten aber Zwang und Druck durch z. B. Festhalten und Überreden vermieden werden. Den Betroffenen ist die weitgehende Entscheidungsfreiheit zu lassen und ihre (Schmerz-) Äußerungen sind ernst zu nehmen. Auch die psychische Stabilisierung und Unterstützung des Wohlbefindens ist wichtig für die Betroffenen. Es sollte stets darauf geachtet werden, dass die Verletzten über alle bevorstehenden Maßnahmen und Vorhaben in einer der Situation angemessenen Weise aufgeklärt werden. Falls Sie selbst Opfer einer rassistischen oder rechtsextremen Gewalttat geworden sind, ist es ratsam, vertraute Personen um Unterstützung zu bitten und diese ggf. auch einzufordern.

Verletzungen und Schäden dokumentieren

Falls Sie Opfer einer rassistischen oder rechtsextremen Gewalttat geworden sind, ist es wichtig, Verletzungen und Sachschäden frühzeitig und sorgfältig (schriftlich) festzuhalten. Diese Dokumentationen sind für eine eventuelle juristische Aufarbeitung und Schmerzensgeldansprüche sehr hilfreich. Begeben Sie sich nach einem Angriff in medizinische Behandlung, auch wenn Sie zunächst den Eindruck haben, dass Sie keine schweren Verletzungen davon getragen haben. Bei der ärztlichen Behandlung sollte dafür Sorge getragen werden, dass möglichst alle Verletzungen aussagekräftig attestiert werden. Sachschäden können am besten mit einer Kamera festgehalten werden. Direkt am Angriffsort kann es empfehlenswert sein, anwesende Zeug_innen nach ihren Personalien zu befragen. Falls Sie sich erst später dazu entschließen Anzeige zu erstatten, ist es hilfreich, wenn Sie vor Gericht weitere Zeug_innen benennen können.

Gedächtnisprotokoll anfertigen

Um später bei der Polizei oder vor dem Gericht den Angriff so detailliert wie möglich wiedergeben zu können, ist es wichtig, frühzeitig aufzuschreiben, was passiert ist. Unter Umständen finden Gerichtsverhandlungen erst Jahre später statt und es wird mit zunehmender Zeit schwieriger, sich an Einzelheiten des Vorfalls zu erinnern. In einem so genannten Gedächtnisprotokoll sollten deshalb alle wichtigen Details und Zusammenhänge festgehalten werden, die dabei helfen können, sich das Geschehene in Erinnerung zu rufen. Das Protokoll kann dazu beitragen, dass andere das Geschehene besser nachvollziehen können und mögliche Täter_innen leichter identifiziert werden können.

Wichtig ist, dass Betroffene sowie Zeug_innen nur das aufschreiben, was sie selbst erlebt haben. Es ist sinnvoll, die eigenen Notizen gut aufzubewahren, da sie als Stütze für die eigene Erinnerung dienen können. Das

Protokoll sollte nicht leichtfertig aus der Hand gegeben werden. Für die Erstellung eines Gedächtnisprotokolls können folgende Leitfragen hilfreich sein:

- Wann und wo geschah der Angriff?
- Wie kam es dazu? Wie ist der Angriff abgelaufen?
- Wie sahen die Täter_innen aus (besondere Kleidung, Tattoos, Gesichtsmarkmal, andere auffällige Merkmale)?
- Was genau haben die einzelnen Täter_innen gemacht? Was haben sie konkret geäußert/gerufen?
- Was haben Sie während des Angriffs gemacht?
- Gibt es Zeug_innen?

Informationen weitergeben

Wenn Sie von einem rechtsextremen oder rassistischen Angriff erfahren haben oder Zeug_in einer solchen Tat wurden, informieren Sie bitte die Betroffenen über unser Beratungsangebot und wie Sie mit uns Kontakt aufnehmen können.

Bitte melden Sie sich (anschließend) bei uns, wenn Sie einen rechtsextremen oder rassistischen Vorfall erlebt haben. Das können Sie telefonisch machen oder Sie nutzen online unser Kontaktformular. Sofern Sie nicht anonym bleiben wollen, setzen wir uns gerne mit Ihnen in Verbindung und klären weitere Details, sobald wir das ausgefüllte Formular erhalten haben. Personenbezogene Daten werden selbstverständlich in jedem Fall vertraulich behandelt und von uns nicht ohne Ihr ausdrückliches Einverständnis an die Polizei oder Dritte weitergegeben.

3. Nach einem rechten Angriff: Normale Reaktionen auf ungewohnte Erlebnisse

Wie Sie sich nach einem Angriff fühlen könnten

Eine rechtsextreme oder rassistische Gewalttat kann je nach Art, Dauer und Schwere des Angriffs für viele Betroffene einen tiefen Einschnitt in ihrem Leben darstellen. Sie sind mit einer Situation konfrontiert, die Sie aus ihrem alltäglichen Leben nicht gewohnt sind. Der Angriff kommt meistens unerwartet, denn niemand geht in seinem Alltag davon aus, dass ihn jemand bedroht und gewaltsam auf der Straße körperlich angreift. Die möglichen Folgen eines Angriffs sind daher normale Reaktionen auf ein ungewohntes Ereignis.

Eine Gewalttat ist ein massiver Angriff gegen das Selbstbestimmungsrecht und die Würde der Opfer. Die Verantwortung für die Gewalttat liegt allein bei den Täter_innen. Die Betroffenen trifft keine Schuld, sie wurden nicht angegriffen, weil sie sich falsch verhalten haben. Die Gewalttat war ideologisch bzw. politisch motiviert und galt dem Opfer, weil es als Angehörige_r einer bestimmten „Feindbild“-Gruppe wahrgenommen wurde.

Mögliche Folgen eines Angriffs können individuell verschieden sein und zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Erscheinung treten. Körperliche Verletzungen nach einer Gewalttat sind meistens gut sichtbar und können ärztlich behandelt werden. Auch materielle Schäden sind offenkundig und können ersetzt werden. Psychische Folgen sind häufig schwerwiegender und nicht immer sofort erkennbar. Diese können aber länger nachwirken und die Betroffenen langfristig belasten. —————>

Durch den Angriff kann das eigene Gefühl von Sicherheit und Geborgenheit extrem erschüttert werden. Viele Menschen, die Opfer einer rechtsextremen oder rassistischen Gewalttat wurden, denken immer wieder an das Erlebte und haben Angst, den Täter_innen noch einmal zu begegnen. Deshalb meiden sie häufig den Tatort. Manche Betroffene erleben ihren Alltag als stark eingeschränkt, weil sie sich an ihrem Wohnort oder in ihrem sozialen Umfeld nicht mehr sicher fühlen. Zusätzlich können Betroffene nicht mehr richtig schlafen, sind häufiger reizbar und schreckhaft. Auch Gefühle von völliger Erschöpfung und Alpträume können psychische Folgen eines Angriffs sein.

Menschen, die einen rechtsextremen oder rassistischen Angriff erlebt haben, sind bereits vor dem Angriff häufig von Diskriminierung und Ausgrenzung betroffen. Bei ihnen stellt die Gewalttat oftmals den Höhepunkt von alltäglichen Diskriminierungserfahrungen dar. Für die Betroffenen kann es schwieriger sein, das Erlebte zu verarbeiten, da sie der Angriff an frühere Gewalterfahrungen erinnert und die damit verbundenen Gedanken und Gefühle der Hilflosigkeit und Ohnmacht wieder aktiviert werden.

Viele Betroffene versuchen den Angriff schnell zu vergessen und zu verdrängen, dennoch gibt es einige Schritte, die Ihnen bei der Verarbeitung des Erlebten helfen können:

- Machen Sie sich selbst nicht für die Tat verantwortlich
- Werden Sie sich Ihrer Gedanken, Gefühle und Ängste bewusst, nehmen Sie sie ernst und akzeptieren Sie diese als normale Reaktion
- Sprechen Sie mit anderen über das, was Sie erlebt haben. Bestimmen Sie dabei selbst, wie viel und was sie erzählen wollen
- Unternehmen Sie schöne Dinge und nehmen Sie sich Zeit für sich
- Behalten Sie einen normalen Tagesablauf bei bzw. organisieren Sie eine Tagesstruktur
- Suchen Sie sich professionelle Hilfe, wenn Sie dauerhaft und längerfristig Bilder und Gedanken an den Angriff nicht loswerden können

Wie kann BackUp Sie unterstützen:

- Wir hören Ihnen zu, falls Sie mit jemandem über das Erlebte sprechen möchten, der nicht aus ihrem eigenen Umfeld kommt
- Wir begleiten Sie auf Wunsch zu ärztlichen Einrichtungen, wenn Sie Verletzungen behandeln und attestieren lassen wollen
- Wir unterstützen Sie bei der emotionalen Verarbeitung des Erlebten und können Maßnahmen mit Ihnen besprechen, wie Sie Ihre Sicherheit im Alltag wiederherstellen können
- Wir helfen den Grad weiterer Bedrohung nach einem Angriff zu ermitteln
- Wir können zu Trauma-Ambulanzen sowie erfahrenen Therapeut_innen vermitteln, wenn Sie mehrere Wochen nach dem Angriff das Gefühl haben, die Tat immer wieder zu erleben und die Bilder nicht vergessen können

4. Polizeiliche Ermittlungen

Soll ich eine Strafanzeige stellen?

Nach einem Angriff sind sich viele Betroffene unsicher, ob sie eine Anzeige erstatten sollen oder nicht. Es gibt unterschiedliche Gründe, die dafür und dagegen sprechen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, in Ruhe darüber nachzudenken und sowohl individuelle Umstände als auch Konsequenzen einer Anzeige in die Entscheidung miteinzubeziehen. Dabei ist es hilfreich, sich von einem erfahrenen Rechtsbeistand beraten zu lassen.

Gründe, die für eine Anzeige sprechen können, sind:

- Eine gerichtliche Verurteilung verdeutlicht den Täter_innen, dass ihre Gewalttaten nicht folgenlos bleiben und sie strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Durch eine Verurteilung fühlen sie sich weniger dazu ermutigt weiterzumachen
- Eine Anzeige ist ein deutliches Signal an die Täter_innen und ihr Umfeld, dass Sie sich als Betroffene_r nicht einschüchtern lassen
- Die Anzeigenerstattung kann Ihnen helfen, die Opferrolle zu verlassen und sich in eine aktive Rolle zu begeben, indem Sie sich den Täter_innen rechtlich zur Wehr setzen
- Eine Anzeigenerstattung ist u.a. eine Voraussetzung dafür, um finanzielle Entschädigung und Schadensersatzansprüche geltend machen zu können
- Nur durch das Anzeigen der Tat findet der Übergriff Eingang in polizeiliche Statistiken. Auf diese Weise wird rechte Gewalt öffentlich dokumentiert und sichtbar gemacht. Eine Verurteilung verdeutlicht auch, dass die Tat gesellschaftlich geächtet wird. Die Öffentlichkeit kann rechte Gewalttaten wahr- und ernstnehmen und für rechtsextreme und rassistische Gewalt sensibilisiert werden.

Gründe, die gegen eine Anzeige sprechen können, sind:

- Akute Belastungssituation durch das Wiedertreffen auf die Täter_innen im Gerichtssaal
- Unbehagen vor Gericht, das Erlebte noch einmal detailliert schildern zu müssen
- Angst vor weiterer Bedrohung durch die Täter_innen und mögliche Rache durch das Umfeld der Täter_innen
- Skepsis und Ablehnung gegenüber staatlichen Institutionen
- Kein Interesse an einer rechtlichen Aufarbeitung des Vorfalls und Bestrafung der Täter_innen

Wenn Betroffene sich gegen eine Anzeigenerstattung entscheiden, hat das bestimmte Ursachen. Häufig spielen dabei schlechte Erfahrungen mit staatlichen Behörden wie Polizei und Justiz eine Rolle. Ein Beispiel dafür ist, wenn sie in einem anderen Vorfall selbst wie Verdächtige behandelt wurden oder sie sich in ihren Schilderungen und mit ihren Ängsten bei der Zeug_innenaussage nicht ernst genommen fühlten. Darüber hinaus gibt es Betroffene, die einen ungeklärten Aufenthaltsstatus haben und bei Kontaktaufnahme mit der Polizei eine Abschiebung befürchten. —————>

Wie stelle ich eine Strafanzeige?

Jede Person ist berechtigt, bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige zu stellen. Eine Strafanzeige ist eine Benachrichtigung an die Strafverfolgungsbehörde, dass nach dem Wissen der Person, die eine Strafanzeige stellt, eine Straftat vorliegt. Die Erstattung der Anzeige kann schriftlich oder mündlich bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft gestellt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, eine Anzeige online zu erstatten unter www.polizei-nrw.de. Grundsätzlich empfiehlt es sich, die Anzeigenerstattung bei der nächsten Polizeidienststelle vorzunehmen. Für das Erstellen einer Anzeige gelten keine besonderen Fristen.

Wenn Sie eine Anzeige in einer Polizeidienststelle oder bei der Staatsanwaltschaft stellen, müssen Sie folgende Personalien aufgeben: Name, Meldeadresse, Geburtsdatum und –ort sowie Ihre Tätigkeit. Falls Sie befürchten, dass Ihre Adresse den beschuldigten Personen bekannt wird, können Sie eine andere ladungsfähige¹ Anschrift angeben. Andere zulässige Anschriften sind beispielsweise die des Arbeitgebers, der Anwalt_innen und die von BackUp. Sie müssen versichern, dass Sie jederzeit über die gewählte Anschrift erreichbar sind.

Die Polizei und die Staatsanwaltschaft haben eine Ermittlungspflicht, das heißt nach der Anzeigenerstattung sind sie dazu verpflichtet, Ermittlungen aufzunehmen. Nur wenn es keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Straftat gibt, sind sie nicht zur Ermittlung verpflichtet.

Wenn Sie eine Anzeige erstatten, steht der Straftatbestand häufig noch nicht fest. Es ist zunächst ungeklärt, welche Straftatbestände in Betracht gezogen werden. Deshalb kann es notwendig sein, einen Strafantrag zu stellen, damit eine Strafverfolgung eingeleitet wird. Es empfiehlt sich daher die Anzeigenerstattung und die Erstellung eines Strafantrages gleichzeitig vorzunehmen. Wenn eine Anzeige aufgegeben wurde, kann diese nicht mehr zurückgezogen werden.

Was ist ein Strafantrag?

Bei bestimmten Straftaten wie beispielsweise Beleidigung oder Hausfriedensbruch, werden die Ermittlungsbehörden nur auf Grund eines ausdrücklich gestellten Antrags der geschädigten Person tätig. Als geschädigte Person müssen Sie einen Strafantrag schriftlich einreichen, damit die Polizei gegen die Täter_innen ein Ermittlungsverfahren einleiten kann. Ein Strafantrag kann zusammen mit einer Anzeige erstellt werden. Auch das Nachreichen des Strafantrags ist möglich, hierbei müssen Sie allerdings beachten, dass ein Strafantrag innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Tat gestellt werden muss.

Was ist ein Ermittlungsverfahren?

Wenn die Polizei oder Staatsanwaltschaft durch eine Anzeigenerstattung, einen Strafantrag oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat erfährt, sind sie verpflichtet, zu ermitteln. Die Staatsanwaltschaft leitet die Ermittlungen und eröffnet ein Ermittlungsverfahren.

Damit ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden kann, wird geprüft, ob es „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat“ gibt. Persönliche Einschätzungen oder Vermutungen reichen dafür nicht aus. Auch wenn der zu untersuchende Vorgang nicht strafbar ist, wird die Staatsanwaltschaft nach Prüfung der Anzeige kein Ermittlungsverfahren einleiten.

Das Ermittlungsverfahren muss unparteiisch geführt werden, das heißt die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln. Das bedeutet, dass sie auch Ihre Zeugenaussage gründlich prüfen muss. Ihre Situation als Betroffene_r einer Gewalttat und Ihre persönliche Einschätzung

zum politischen Motiv der Tat wird dabei Berücksichtigung finden.

Wenn die Polizei die Ermittlungen abgeschlossen hat, übergibt sie die Akten der Staatsanwaltschaft. Diese entscheidet, ob die Ermittlungen zur Anklage ausreichen oder nicht. Da häufig das Ermittlungsverfahren schon viel Zeit in Anspruch nimmt, können von der Tat bis zum Gerichtsprozess am Amts- oder Landgericht manchmal bis zu zwei Jahre vergehen.

Falls Sie das Gefühl haben, dass es nach Ihrer Anzeige nicht vorwärts geht, können Sie jederzeit den Stand der Ermittlungen erfragen, indem Sie eine Sachstandsanfrage stellen. Die Adressen der Staatsanwaltschaft erhalten sie z.B. unter www.justiz.nrw.de.

Was ist ein beschleunigtes Verfahren?

Die Staatsanwaltschaft kann ein so genanntes beschleunigtes Verfahren beantragen. Das bedeutet, dass die Täter_innen innerhalb von 14 Tagen nach der Tat verurteilt werden können. Diese Verfahrensart ist nur möglich, wenn die Täter_innen mindestens 21 Jahre alt sind und nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt werden. Viele Betroffene wünschen sich eine schnelle Verurteilung der Täter_innen. Zu beachten ist allerdings, dass Sie als Betroffene_r bei dieser Verfahrensart den Prozess nicht beeinflussen können.

Wie läuft eine Zeug_innenaussage bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft ab?

Als Betroffene_r einer Straftat sind Sie in der Regel Zeug_in im Ermittlungsverfahren und im Strafprozess. Als Zeug_in sind Sie nicht verpflichtet, bei der Polizei auszusagen. Jedoch sollten Sie beachten, dass Sie als Betroffene_r einer Straftat für das Ermittlungsverfahren und den Strafprozess von großer Bedeutung sind. Ihre Angaben zu den Täter_innen und zu den Verletzungen, die sie Ihnen zugefügt haben, sind wichtige Hinweise für die Ermittlungen. Ihre Aussage kann deshalb für die Polizei sehr hilfreich sein. Wenn Sie eine Aussage bei der Polizei machen, sind Sie zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet. Ihre Aussage wird während der Vernehmung protokolliert und Sie müssen das Protokoll am Ende unterschreiben. Vor Unterzeichnung, lesen Sie sich alles gründlich durch und korrigieren Sie mögliche Fehler.

Wenn Sie eine Vorladung von der Staatsanwaltschaft erhalten haben, müssen Sie in jedem Fall zur Aussage erscheinen. Sie können sich von Ihrem Anwalt oder den Berater_innen von BackUp zur Aussage begleiten lassen. Falls Sie volljährig sind, müssen die Beamt_innen ihr Einverständnis dazu abgeben, dass Sie begleitet werden dürfen. Am besten fragen Sie vor dem Termin noch einmal bei den zuständigen Beamt_innen nach. Kontaktinformationen finden Sie auf der Vorladung.

Einige Hinweise können Ihnen bei Ihren Entscheidungen zur Erstattung einer Anzeige und zur Aussage bei der Polizei und Staatsanwaltschaft helfen:

- Nehmen Sie sich ausreichend Zeit, um über eine Anzeigenerstattung nachzudenken!
- Dokumentieren Sie das Geschehene in einem Gedächtnisprotokoll und lassen Sie sich Ihre Verletzungen ärztlich bescheinigen. Diese Nachweise können die Erstattung einer Anzeige erleichtern, falls Sie sich erst später dazu entscheiden.
- Wenn Sie eine Anzeige erstatten wollen, nehmen Sie rechtzeitig anwaltliche Hilfe in Anspruch!
- Bei der Erstellung eines Strafantrages muss gegebenenfalls auf Fristen geachtet werden. Ein Strafantrag muss innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Tat gestellt werden. →

¹ Ladungsfähige Anschrift bezeichnet einen Wohnsitz unter der eine Rechtspartei tatsächlich anzutreffen ist.

- Wenn Sie eine Anzeige gestellt haben, lassen Sie sich eine Bestätigung aushändigen. Die Bestätigung enthält die so genannte Tagebuchnummer, die bei der weiteren Kommunikation mit der Polizei und anderen Behörden hilfreich sein kann.
- Wenn Sie sich unsicher im Umgang mit Polizei und Staatsanwaltschaft fühlen, lassen Sie sich zur Aussage von Ihrem Anwalt oder den Berater_innen von BackUp begleiten.
- Nehmen Sie zur Vernehmung bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft wichtige Unterlagen (z.B. ärztliche Atteste, etc.) mit.

Wie wir als Berater_innen von BackUp Sie unterstützen können:

- Wir beraten Sie hinsichtlich der Fragen rund um die Anzeigenerstattung und wägen mit Ihnen zusammen die Vor- und Nachteile einer Anzeige und eines Strafverfahrens ab
- Wir vermitteln Ihnen erfahrene Anwälte_innen
- Wir begleiten Sie zur Anzeigenerstattung und zur Erstellung eines Strafantrages
- Wir begleiten Sie zu Aussagen bei Polizei und zur Staatsanwaltschaft
- Wir unterstützen Sie bei der Ausfüllung von Anträgen

Was passiert, wenn die Täter_innen eine Gegenanzeige stellen?

Manchmal kommt es vor, dass Täter_innen Betroffene anzeigen. Damit versuchen sie, von ihrer eigenen Schuld abzulenken. Dennoch sollten Sie nicht in Panik geraten, Polizei und Staatsanwaltschaft wissen um solche Schutzbehauptungen und richten sich nach der Beweislage.

Als Betroffene_r eines Angriffs haben Sie das Recht, sich zu wehren (Notwehr). Andere Zeug_innen haben auch das Recht, der betroffenen Person zur Hilfe zu eilen (Nothilfe). Bei der Gerichtsverhandlung wird das nicht negativ ausgelegt werden. Wenn die Täter_innen Anzeige gegen Sie als Betroffene_n stellen, kann es passieren, dass Sie als Beschuldigte_r eine Vorladung bei der Polizei erhalten. Zu der Vernehmung bei der Polizei müssen Sie nicht erscheinen. Es ist sinnvoll abzuwarten, ob die Staatsanwaltschaft die Anzeige gegen Sie fallen lässt. Erhalten Sie jedoch eine Vorladung als Beschuldigter bei der Staatsanwaltschaft, müssen Sie zur Vernehmung erscheinen. In diesem Fall ist es ratsam, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Achten Sie allgemein darauf, ob sie eine Vorladung als Zeuge oder Beschuldigter von der Polizei erhalten. Wenn Sie als Zeuge geladen werden, wird nicht gegen Sie ermittelt (Opferzeuge). Sind sie dagegen als Beschuldigter geladen, ermittelt die Polizei gegen Sie.

Die Polizei ist dazu verpflichtet, Ihnen mitzuteilen, ob Sie als Betroffene_r einer Straftat oder als beschuldigte Person vernommen werden. Wenn Sie Betroffene_r sind und sich dazu entscheiden, bei der Polizei eine Aussage zu machen, sind Sie dazu verpflichtet, richtige Angaben zu machen. Wenn Ihnen während der Vernehmung nicht klar sein sollte, ob Sie als Zeuge oder Beschuldigter aussagen, teilen Sie das den Beamt_innen mit und geben Sie es zu Protokoll.

Welche Möglichkeiten der Beschwerde gibt es bei einer Verfahrenseinstellung?

Wenn Sie bei der Erstattung Ihrer Strafanzeige explizit angegeben haben, dass Ihnen an der Bestrafung der Täter_innen gelegen ist, muss Ihnen die Staatsanwaltschaft im Einstellungsbescheid erläutern, warum das Verfahren eingestellt wurde. Die Gründe für die Einstellung des Verfahrens können unterschiedlich sein:

- Wenn die Beweislage nicht ausreicht oder das Verhalten des Beschuldigten kein Strafgesetz verletzt hat, geben die Ermittlungen keinen genügenden Anlass zur Anklageerhebung („Aus Mangel an Beweisen“ §170 Absatz 2 der Strafprozessordnung).
- Die Staatsanwaltschaft sieht die mutmaßliche Schuld der Täter_innen als gering an. Das ist nur möglich, wenn das zu erwartende Strafmaß unter einer Freiheitsstrafe von einem Jahr liegt. Dies ist zum Beispiel bei Beleidigung, Körperverletzung und Sachbeschädigung der Fall („Einstellung wegen geringer Schuld“ §153 der Strafprozessordnung).
- Die zu erwartende Strafe fällt nicht wesentlich ins Gewicht gegenüber einer Strafe gegen denselben Beschuldigten in einem anderen Verfahren („Teileinstellung bei mehreren Taten“ §154 der Strafprozessordnung).

Wenn Sie als Betroffene_r das Gefühl haben, dass die Staatsanwaltschaft wichtige Hinweise im Prozess falsch bewertet oder nicht zur Kenntnis genommen hat, können Sie gegen eine Einstellungsentscheidung eine schriftliche Beschwerde einreichen. In dieser sollten Sie sachlich begründen, warum Sie mit der Einstellung des Verfahrens nicht einverstanden sind. Falls Sie neue Beweise oder andere Hinweise haben, benennen Sie diese konkret. Die Beschwerde muss innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Einstellungsbescheides erfolgen. Sie können Sie allein, mit Hilfe von BackUp und/oder Ihrer Anwälte_innen verfassen.

5. Juristische Aufarbeitung

Was ist ein Zwischenverfahren?

Das Zwischenverfahren ist der Zeitraum zwischen dem Eingang der Anklageschrift beim zuständigen Gericht und der Entscheidung über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Hauptverfahrens. Der angeklagten Person wird die Anklageschrift von der Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme zugestellt. In der Anklageschrift werden die Ermittlungsergebnisse zusammengefasst und begründet, nach welchen Vorschriften die angeklagte Person sich strafbar gemacht haben soll. Liegt ein ausreichender Tatverdacht vor, lässt das Gericht die Anklage zu, die zur Eröffnung der Hauptverhandlung führt. Reicht der Tatverdacht jedoch nicht aus, wird die Hauptverhandlung nicht eröffnet.

Was ist ein Hauptverfahren?

Wird das Hauptverfahren eröffnet, werden Sie als Zeuge_in zur Verhandlung geladen. Die Zeugenvernehmung in einer Hauptverhandlung vor einem Strafgericht findet in Anwesenheit aller Verfahrensbeteiligten statt. Neben Ihnen als Zeuge_in sind dies das Gericht, die Angeklagten, die Verteidiger_innen, die Staatsanwaltschaft und die Nebenkläger_innen. In Jugendstrafverfahren ist auch die Jugendgerichtshilfe anwesend, in Haftverfahren sind zusätzlich die Justizwachmeister_innen anwesend. Die Hauptverhandlung ist öffentlich, es können also auch Zuschauer_innen und Journalist_innen im Saal Platz nehmen.

Wer sind die Verfahrensbeteiligten?

Vorne im Gerichtssaal sitzen die Richter_innen, neben ihnen sitzt noch eine Person, die das Protokoll der Verhandlung schreibt. Auf der einen Seite sitzen die Angeklagten mit ihren Verteidiger_innen, auf der gegenüber liegenden Seite nimmt die Staatsanwaltschaft Platz. Falls Sie auch Nebenkläger_in sind, sitzen Sie mit ihrem anwaltlichen Beistand neben der Staatsanwaltschaft. Im hinteren Bereich des Gerichtssaals können Zuschauer_innen den Prozess beobachten. —————>

Das Strafverfahren ist öffentlich, sobald die Angeklagten über 18 Jahre alt sind. Das gibt Ihnen die Möglichkeit, Personen zum Prozess mitzunehmen, die Ihnen nahe stehen und Sie während der Verhandlung unterstützen können.

Welche Besonderheiten gibt es nach dem Jugendstrafrecht?

Sind die Angeklagten 14 bis 18 Jahre alt, ist die Öffentlichkeit vom Prozess ausgeschlossen, um die Angeklagten zu schützen. Sind die Angeklagten Heranwachsende, also im Alter von über 18 Jahren und unter 21 Jahren, ist die Öffentlichkeit zugelassen (§48 Jugendgerichtsgesetz). Wird ein Jugendlicher zusammen mit einem Heranwachsenden oder einem Erwachsenen angeklagt, ist die Gerichtsverhandlung grundsätzlich öffentlich.

Wie läuft die Zeug_innenaussage vor Gericht ab?

Um den angeklagten Sachverhalt aufklären zu können, muss das Gericht die Aussagen der Personen prüfen, die bei dem Geschehen anwesend waren. In der Regel werden die anwesenden Zeug_innen zu Beginn der Verhandlung vom Gericht auf ihre Wahrheitspflicht hingewiesen und darüber belehrt, dass Falschaussagen strafbar sind. Daraufhin verlassen alle Zeugen_innen den Sitzungssaal. Nach der Vernehmung der angeklagten Person werden die Zeug_innen nacheinander in den Sitzungssaal gerufen und vernommen.

Nachdem das Gericht Sie auf Ihre Wahrheitspflicht hingewiesen hat und Sie zu Ihrer Person (Alter, Beruf, Wohnort, Verwandtschaft mit den angeklagten Personen) befragt hat, werden Sie aufgefordert, ihre Erlebnisse noch einmal genau zu schildern. Das Gericht muss sich ein eigenes Bild über Ihre Wahrnehmung des Tathergangs, von der Glaubhaftigkeit Ihrer Angaben und von der Glaubwürdigkeit Ihrer Person machen. Falls Sie sich an manche Sachen nicht mehr genau erinnern können, ist es sinnvoll, wenn Sie es dem Gericht mitteilen. Um Einzelheiten zu klären, ist es möglich, dass Teile Ihrer Aussage bei der Polizei vorgehalten werden. Vorgehalten ist ein juristischer Begriff und bedeutet, dass Ihnen Teile Ihrer Aussage vorgelesen werden können zur Gedächtnisstütze oder um Widersprüche aufzuklären. Zusätzlich kann es dazu kommen, dass das Gericht Details wiederholt und sie mehrmals zu einer Sache befragt. Das hat nicht zu bedeuten, dass Ihnen nicht geglaubt wird. Das Gericht muss alle Zusammenhänge prüfen und kann nur das beurteilen, was in einer Verhandlung auch besprochen wurde (Mündlichkeitsgrundsatz).

Nicht nur Richter_innen können Ihnen Fragen stellen, auch die Verteidiger_innen der Angeklagten, die Staatsanwaltschaft und Ihr anwaltlicher Beistand haben das Recht, Ihnen Fragen zu stellen.

Es kann vorkommen, dass die Verteidigung versucht, Ihnen Fragen zu stellen, um vermutliche Widersprüche in Ihren Aussagen aufzudecken. Das kann sehr unangenehm sein. Versuchen Sie, sich nicht aus der Ruhe bringen zu lassen. Falls Sie das Gefühl haben, dass Sie durch das Verhalten der Verteidigung unfair behandelt werden, können Sie das dem Gericht sagen. Bei längeren Vernehmungen können Sie um eine Pause bitten. Das Gericht hat Ihnen gegenüber eine Fürsorgepflicht, es muss Sie schützen. Falls Sie Nebenkläger_in sind, kann Ihr_e Rechtsanwält_in einschreiten und unangemessene Fragen seitens der Verteidigung oder des Gerichts beanstanden.

In der Regel werden Sie am Ende Ihrer Aussage als Betroffene_r einer Straftat nicht vereidigt. Nach Ihrer Aussage können Sie im Publikum Platz nehmen, sich neben Ihre_n Anwält_in setzen oder den Gerichtssaal verlassen.

Was ist eine Nebenklage?

Wenn Sie als Betroffene_r einer Gewalttat sich zu einer Nebenklage entscheiden, haben Sie die Möglichkeit, eine aktive Rolle im Strafverfahren auszuüben. Als Nebenkläger_in stehen Ihnen die meisten Verfahrensrechte zu, die die übrigen Prozessbeteiligten besitzen. Sie können zwar alleine als Nebenkläger_in auftreten, es ist jedoch ratsam, sich von Rechtsanwält_innen vertreten zu lassen. Den Antrag auf Zulassung zur Nebenklage können Sie jederzeit beim zuständigen Gericht einreichen. Der Antrag kann mit Hilfe eine_r Anwält_in ausgefüllt werden. Bei Zulassung Ihres Antrags kann Ihr_e Anwält_in das Recht auf Akteneinsicht stellen. Das bietet Ihnen die Möglichkeit, etwas über die Motivation der Täter_innen oder zum Stand der polizeilichen Ermittlungen zu erfahren.

Als Nebenkläger_in haben Sie das Recht, dem Prozess von Anfang an beizuwohnen. In der Regel empfiehlt es sich jedoch, die Verhandlung bis zur eigenen Aussage zu verlassen. Ihr_e Anwält_in kann Sie zu den Vor- und Nachteilen im Vorfeld der Gerichtsverhandlung beraten.

Ihr_e Anwält_in hat während der Verhandlung alle wesentlichen Verfahrensrechte, wie Beanstandungs-, Ablehnungs-, Frage- und Beweisantragsrecht. Beispielsweise kann Ihr_e Anwält_in Ihnen bei der eigenen Zeug_innenaussage zur Seite stehen und Sie vor nicht zulässigen Fragen durch Beanstandung schützen. Zusätzlich hat er_sie das Recht und die Pflicht, am Ende der Verhandlung ein abschließendes Plädoyer zu halten und ein Strafmaß zu fordern. Das Plädoyer erfolgt nach dem Staatsanwalt und vor dem Schlusswort der Verteidigung.

Nebenkläger_in zu sein bedeutet aber auch, dass die Einstellung des Verfahrens nicht von Ihrer Zustimmung abhängig ist. Sie können nur Rechtsmittel gegen das Urteil einlegen, wenn die Angeklagten freigesprochen worden sind oder etwa eine Verurteilung wegen Versuchs statt Vollendung erfolgte. Es muss eine besondere Beschwerde der Nebenklagevertretung vorliegen, damit sie in zulässiger Weise ein Rechtsmittel einlegen kann (§400 Strafprozessordnung).

Als Geschädigte_r einer Straftat können Sie im Rahmen des Strafverfahrens Schmerzensgeld- und Schadensersatzansprüche gegen den_die Angeklagte_n geltend machen.

Welche Besonderheiten gelten bei der Nebenklage im Jugendstrafrecht?

Sind die Angeklagten unter 18 Jahre, wird nach Jugendstrafrecht verhandelt. In diesem Fall ist eine Nebenklage nur bei Verbrechen mit besonders schweren Tatfolgen zulässig (§80 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz). In Verfahren gegen Heranwachsende im Alter von 18 bis 21 Jahren ist eine Nebenklage zulässig, unabhängig davon, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht angewendet wird. Dies gilt auch für Verfahren, in denen sowohl Jugendliche als auch Heranwachsende angeklagt sind. Die Rechte der Nebenklage beziehen sich allerdings in einem solchen Fall in der Regel auf den Verfahrensteil gegen die Heranwachsenden.

Wer kann die Anwaltskosten tragen?

Bei einer Verurteilung der Angeklagten entstehen keine Kosten für Sie als Nebenkläger_in, da in diesem Fall die Täter_innen die im Strafprozess entstandenen Verfahrens- und Anwaltskosten übernehmen müssen. Nur bei einem Freispruch besteht das Risiko, dass Sie als Nebenkläger_in für die eigenen Anwaltskosten aufkommen müssen. —————>

Wenn eine Straftat mit Mindeststrafandrohung von einem Jahr in Verbindung mit einer schweren Verletzung vorliegt, oder wenn die geschädigte Person unter 18 Jahren alt ist und eine schwere Tatfolge vorliegt, ist das Gericht dazu verpflichtet, einen Antrag auf Nebenklagevertretung beizuordnen. Dadurch fallen eventuelle Kosten für Sie weg.

Wann bekommen Sie Prozesskostenhilfe?

Finanzielle Unterstützung während des Strafverfahrens ist durch die Prozesskostenhilfe möglich. Diese Hilfe können Sie in Anspruch nehmen,

- wenn Sie aufgrund ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lebenslage für die Kosten nicht, nur zu Teilen oder nur in Raten aufkommen können
- wenn die vorliegende Sach- und Rechtslage schwierig ist
- wenn Ihre Interessen nicht angemessen selbstständig wahrgenommen werden können

Ob Sie ein Anrecht auf Unterstützungsleistungen durch die Prozesskostenhilfe geltend machen können, wird nach Einreichung der entsprechenden Formulare im Prozessvorfeld geprüft. Besagte Formulare erhalten Sie vom BackUp Team oder ein_r Rechtsanwält_in. Auch wenn die Anträge auf Prozesskostenhilfe im Vorfeld zu der juristischen Aufbereitung gestellt werden sollten, um eine direkte und zeitnahe Hilfe zu gewährleisten, kann diese auch mit bis zu vier Jahren Verzögerung nach der rechtskräftigen Entscheidung eingefordert werden. Dafür ist eine gerichtliche Überprüfung Ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse erforderlich. Sollten hier zentrale Veränderungen anerkannt werden, erfolgt rückwirkend eine Erstattung der getätigten Kosten.

Weitere rechtliche Beratungshilfen

Weitere finanzielle Unterstützung können Sie bei der juristischen Unterstützung der bundesweiten Hilfsorganisation für Kriminalitätsoffer „Weisser Ring“ beantragen. Neben einer kostenlosen Erstberatung bietet die gemeinnützige Förderstiftung Opfern von Straf- und Gewalttaten sogenannte Rechtsberatungsschecks an. Diese können dazu verwendet werden, die anfallenden Kosten bei dem von Ihnen ausgewählten Rechtsanwält_innen über den „Weißen Ring“ abzurechnen. Für einen Erstkontakt können Sie sich an die in unserem Anhang angeführte Adresse wenden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, beim zuständigen Gericht eine Rechtsberatung zu beantragen. Das Gericht kann Ihnen einen Beratungshilfeschein ausstellen, mit dem Sie maximal 15 Euro für ein Gespräch mit ein_e_r Anwält_in zahlen müssen.

Zusätzlich kann beim Deutschen Anwaltsverein (DAV) durch die „Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt“ ein Antrag auf Kostenübernahme der Anwaltsrechnungen gestellt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie von der Stiftung als bedürftig anerkannt werden und dass Ihre Rechtsvertretung die Stiftung kontaktiert. Die Kontaktdaten können aus unserem Anhang entnommen werden.

Einige Hinweise können Ihnen bei der Vorbereitung zum Gerichtsprozess helfen:

- Wenn Sie für die Anwaltskosten nicht aufkommen können, beantragen Sie rechtzeitig Prozesskostenhilfe oder nutzen Sie andere Möglichkeiten der Kostenerstattung
- Wenn Sie als geschädigte Person eine Nebenklage beantragen wollen, nehmen Sie rechtzeitig ein_e_n

Anwält_in, nach Möglichkeit mit Erfahrung in der Nebenklagevertretung

- Schauen Sie sich den Gerichtssaal im Vorfeld an, um ein möglichst sicheres Gefühl für den Prozess zu bekommen
- Schauen Sie sich Ihr Gedächtnisprotokoll an, um sich auf Ihre Zeug_innenaussage vorzubereiten
- Wenn Sie sich bei Ihrer Zeug_innenaussage vor Gericht unwohl oder unfair behandelt fühlen, teilen Sie das dem Gericht mit und bitten um eine Pause

Wie kann BackUp Sie unterstützen:

- Wir vermitteln Ihnen erfahrene Anwält_innen
- Wir beraten Sie hinsichtlich der verschiedenen Unterstützungsmaßnahmen bei Gericht und zu den Möglichkeiten der Kostenerstattung bei einer Gerichtsverhandlung
- Wir sprechen mit Ihnen den Ablauf einer Gerichtsverhandlung durch und bereiten Sie auf den Prozess vor
- Wir begleiten Sie zur Gerichtsverhandlung
- Wir veröffentlichen auf Wunsch einen Prozessbeobachtungsaufruf. Dieser dient dazu Mitmenschen aufzufordern, Sie beim Prozess zu begleiten, sich mit Ihnen zu solidarisieren und Sie zu unterstützen
- Wir beraten Sie auf Wunsch bezüglich einer möglichen Öffentlichkeitsarbeit zu Ihrem Fall

6. Entschädigungsansprüche und Schmerzensgeld

Wie können Entschädigungsansprüche geltend gemacht und Schmerzensgeld eingefordert werden?

Als Betroffene_r eines rassistischen oder rechtsextremen Übergriffs haben Sie auf unterschiedlichen Wegen die Möglichkeit, Schadenersatz, Schmerzensgeld oder andere Entschädigungsleistungen geltend zu machen:

- mit Hilfe eines Straf- oder Zivilprozesses
- durch Rückbezug auf das Opferentschädigungsgesetz
- mit Hilfe des Opferfonds CURA
- oder eines Täter- und Opfer-Ausgleiches

Mögliche Schadenersatzzahlungen im Straf- und Zivilprozess

Im deutschen Justizwesen wird zwischen Strafverfahren und Zivilverfahren unterschieden. Im Strafverfahren werden Täter_innen, die gegen die Rechtsordnung verstoßen haben, durch den Staat angeklagt. Im Zivilverfahren werden Konflikte zwischen Bürger_innen verhandelt, die versuchen können, Entschädigungsansprüche und Schmerzensgeldforderungen gegeneinander durchzusetzen.

Für die verschiedenen Verfahren sind unterschiedliche Gerichte zuständig und es gelten unterschiedliche Verfahrensvorschriften und Beweisregeln. Insbesondere Zivilprozesse können dazu genutzt werden, Schadenersatz- oder Schmerzensgeldansprüche geltend zu machen.

Es ist jedoch ratsam, erst den Strafprozess und eine mögliche Verurteilung der Täter_innen abzuwarten, da die Kenntnisse zum Tatgeschehen, die in der Gerichtsverhandlung festgehalten wurden, als Stütze für die eigenen Ansprüche im Zivilverfahren genutzt werden können. Das kann die Chancen auf Schadenersatz und Schmerzensgeld erhöhen. Wenn sich der Zivilprozess zu ihren Gunsten entscheidet, erhalten Sie durch das Urteil einen Rechtstitel, mit welchem die Leistungsansprüche vollstreckt werden können, falls die Verurteilten nicht freiwillig zahlen. Auch die Verfahrens- und die Anwaltskosten müssen mit dem Urteilsspruch von den Täter_innen übernommen werden. Ein Kostenrisiko besteht dennoch, da bei möglicher Zahlungsunfähigkeit eine Vollstreckung scheitert und Sie dann für Ihre Anwaltskosten und einen Teil der angefallenen Verfahrenskosten aufkommen müssen. Dieses Restrisiko sollte vor der Einreichung einer Zivilklage bedacht werden.

Auch im Zivilverfahren können Sie Prozesskostenhilfe beantragen. Voraussetzungen hierfür sind, dass Ihre Klage gegen die Täter_innen „Aussicht auf Erfolg“ haben muss und Sie durch Ihre wirtschaftliche und soziale Lage nicht über genügend finanzielle Mittel für den Prozess verfügen.

Was ist ein Adhäsionsverfahren?

Das Adhäsionsverfahren ist auch als „Anhangsverfahren“ des Strafverfahrens bekannt. Es ermöglicht Ihnen als Betroffene_r, bereits im Strafverfahren die Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche durchzusetzen. Ein späterer Zivilprozess ist dann nicht mehr notwendig. Voraussetzung hierfür ist, dass die Täter_innen zum Tatzeitpunkt mindestens 18 Jahre alt waren und Sie vor Gericht ein Adhäsionsverfahren beantragen. Der Antrag muss dabei vor Gericht begründet werden. Falls Sie sich für ein Adhäsionsverfahren entscheiden, kann Ihr_e Anwält_in die Begründung vor Gericht übernehmen.

Entschädigung durch das Bundesamt für Justiz

Seit dem 1. Januar 2007 ist es möglich über das Bundesamt für Justiz finanzielle Entschädigung für Opfer, Nothelfer_innen oder Hinterbliebene eines rechtsextremen oder rassistischen Angriffs zu beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass dem Übergriff ein antisemitisches, rassistisches oder rechtsextremes Tatmotiv zu Grunde liegt, die Betroffenen gesundheitliche Schäden davongetragen und eine Anzeige gestellt haben. Als Übergriffe gelten nicht nur Körperverletzungen, sondern auch Bedrohungen und Ehrverletzungen. Sachbeschädigungen werden in dem Antrag nicht berücksichtigt. Für die Antragstellung ist es nicht erforderlich, dass die Täter_innen ermittelt wurden.

Im Antrag muss eine detaillierte Beschreibung des Geschehens erfolgen. Wichtig sind hierbei Angaben zum Tatort, der Tatzeit und zu Indizien, die auf eine rechte Tatmotivation schließen lassen. Es ist sinnvoll, gesundheitliche Schäden und Verletzungen durch Fotos, Atteste und Rechnungen für die Behandlungen einzureichen.

Durch die Antragstellung geben Sie dem Bundesamt für Justiz Ihre Einwilligung, dass diese Akteneinsicht in Ermittlungsakten und Akten des Gerichts nehmen kann. Das Bundesamt für Justiz wird die Akteneinsicht nutzen, um Ihre Angaben aus dem Antrag zu überprüfen. Mit der Antragsstellung treten Sie Ihren Schmerzensgeldanspruch gegenüber den Täter_innen ab. Das bedeutet, dass das Bundesamt für Justiz versuchen wird, die Ihnen bewilligte Summe der Entschädigung bei den Täter_innen einzuklagen.

Der Antrag kann direkt nach der Tat gestellt werden. Es kann jedoch ratsam sein, das Gerichtsverfahren abzuwarten. Das kann beispielsweise sinnvoll sein, wenn vor Gericht die Tatmotivation in besonderer Weise in den Fokus genommen wird. BackUp kann Ihnen bei der Antragstellung helfen. Die Adresse des Bundesamtes für Justiz finden Sie im Anhang dieser Broschüre.

Das Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Das Opferentschädigungsgesetz ist ein Gesetz, das Personen eine gesundheitliche Versorgung und Folgeversorgung ermöglicht. Das Gesetz greift, wenn Sie durch einen Angriff Verletzungen erlitten haben, die langfristig und auch in Zukunft behandelt werden müssen. Das kann sinnvoll sein, wenn beispielsweise Ihre Zähne durch den Angriff geschädigt wurden oder Sie körperliche Einschränkungen erlitten haben, die sich über Monate und Jahre noch fortsetzen können.

Zusätzlich kann ein Anspruch auf Lohnersatzleistungen sowie einkommensunabhängige Rentenleistungen auf Grund bleibender Schädigungen bestehen. Im Fall eines Todes kann ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung sowie Sterbe- und Bestattungsgeld geltend gemacht werden.

Wird Ihr Antrag positiv beschieden, werden in den folgenden Jahren sämtliche Kosten für weitere Behandlungen durch das Amt für Soziales und Versorgung übernommen. Zum Beispiel können dadurch Zahnimplantate oder der Aufenthalt in einer Rehabilitationsklinik erstattet werden. Der Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz kann einen Antrag auf Schmerzensgeld nicht ersetzen. Ebenso können materielle Schäden nicht übernommen werden.

Antragsberechtigt sind alle Personen, die Opfer einer Körperverletzung oder eines Brand- und Sprengstoffanschlages geworden sind. Sie sind ebenfalls antragsberechtigt, wenn Sie die körperlichen Schäden durch Notwehr erlitten haben. Die Entschädigungen erhalten grundsätzlich alle Personen, die im Besitz einer deutschen



Staatsangehörigkeit sind sowie Bürger_innen aus der Europäischen Union und Personen, die sich „rechtmäßig“ in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

Es kann vorkommen, dass Geflüchtete aufgrund ihres Aufenthaltsstatus von den Ansprüchen ausgenommen werden. Die Sachbearbeiter_innen, die diesen Antrag bearbeiten, verfügen jedoch über einen bestimmten Ermessungsspielraum. Eine Antragsstellung kann also in jedem Fall sinnvoll sein. BackUp kann Ihnen auch bei dieser Antragsstellung helfen. Die notwendigen Adressen finden Sie im Anhang dieser Broschüre.

CURA – Fonds für Betroffene von rechtsextremem und rassistischem Gewalt

Der Opferfonds CURA der Amadeu-Antonio-Stiftung bietet Betroffenen rechtsextremem und rassistischem Gewalt schnelle und unbürokratische Unterstützung in Form von Geldspenden. Es werden beispielsweise Arzt- und Anwaltskosten übernommen oder finanzielle Hilfen bei Sachschäden geleistet. Der Antrag kann formlos gestellt werden. Auch hierbei können Sie durch die Berater_innen von BackUp unterstützt werden. Die Adresse des Opferfonds finden Sie im Anhang.

Täter-Opfer-Ausgleich

Mittels eines Täter-Opfer-Ausgleichs wird versucht, eine außergerichtliche Einigung zwischen Täter_innen und Opfern zu erreichen. Dabei sorgt eine neutrale Schlichtungsperson dafür, dass beide Seiten eine Wiedergutmachung beispielsweise in Form von Schmerzensgeldzahlungen vereinbaren. In Fällen von Beleidigungen, Nötigungen, Sachbeschädigungen und Körperverletzungen hat die Staatsanwaltschaft dann die Möglichkeit, das Verfahren gegen die Täter_innen vorläufig einzustellen.

Bewertet die Staatsanwaltschaft die Wiedergutmachungsvereinbarung zwischen Täter_innen und Betroffenen als erfolgreich, kann sie die endgültige Einstellung des Ermittlungsverfahrens in minderschweren Fällen anordnen. In anderen Fällen kann der Täter-Opfer-Ausgleich strafmildernd sein. Ist der Täter-Opfer-Ausgleich nicht erfolgreich, so wird das Ermittlungsverfahren wieder aufgenommen.

Die Schlichtungsstelle führt zunächst getrennte Gespräche mit den Betroffenen und den Täter_innen, in denen die jeweiligen Positionen geklärt werden. Danach organisiert die Schlichtungsstelle ein Ausgleichsgespräch mit beiden Seiten. Der Täter-Opfer-Ausgleich kann nur dann durchgeführt werden, wenn Sie als Betroffene_r und die Täter_innen dem ausdrücklich zustimmen.

Der Täter-Opfer-Ausgleich bietet die Möglichkeit, sich außerhalb eines Gerichtsverfahrens schnell und unbürokratisch mit den Täter_innen über mögliche Entschädigungen zu einigen. Bei rechtsextremem und rassistischem motivierten Gewalttaten hat sich der Täter-Opfer-Ausgleich in der Regel jedoch nicht bewährt, da sich die Täter_innen selten einsichtig zeigen sowie ihre Taten und Verhaltensweisen ideologisch motiviert sind. BackUp kann Sie hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen einen Täter-Opfer-Ausgleich beraten.

Einige Hinweise können Ihnen bei der Klärung der Entschädigungsansprüche helfen:

- Lassen Sie sich alle Verletzungen und gesundheitlichen Folgeschäden ärztlich attestieren
- Bewahren Sie alle Rechnungen von ärztlichen Behandlungen sorgfältig auf
- Bewahren Sie alle noch vorhandenen Rechnungen von Sachgegenständen auf, die durch den Übergriff beschädigt wurden

- Lassen Sie sich bezüglich des eigenen Kostenrisikos im Straf- und Zivilverfahren von Ihrem anwaltlichen Beistand beraten
- Wenn Sie sich für eine Nebenklage im Gerichtsprozess entscheiden, lassen Sie sich von Ihrem anwaltlichen Beistand bezüglich eines Adhäsionsverfahrens hinsichtlich des Schmerzensgeldanspruches beraten
- Wenn Sie einen Antrag auf Entschädigung beim Bundesamt für Justiz stellen möchten, ist es ratsam, zunächst den Ausgang des Gerichtsverfahrens abzuwarten
- Wenn Sie keine Anzeige erstattet haben, können Sie dennoch durch das Opferentschädigungsgesetz und den Opferfonds CURA Ansprüche auf Entschädigung geltend machen

BackUp kann Sie bei Entschädigungsansprüchen nachfolgend unterstützen:

- Wir beraten Sie hinsichtlich der unterschiedlichen Entschädigungsmöglichkeiten
- Wir helfen Ihnen beim Ausfüllen der Anträge für das Bundesamt für Justiz, das Opferentschädigungsgesetz und den Opferfonds CURA
- Wir begleiten Sie zu Beratungsgesprächen mit dem anwaltlichen Beistand, um Entschädigungsmöglichkeiten in einem Straf- oder Zivilprozess zu klären
- Wir begleiten Sie zu Gesprächen der Schlichtungsstelle, um einen Täter-Opfer-Ausgleich zu vereinbaren

7. Worauf Angehörige und Freund_innen achten können

Gerade nahe Angehörige und Freund_innen der Betroffenen stellt der Angriff vor große Herausforderungen. Sie möchten gerne helfen, fühlen sich aber häufig hilflos und sind im Umgang mit den Betroffenen unsicher. Doch genau jetzt ist es wichtig, die Betroffenen nicht alleine zu lassen. Im Folgenden finden Sie ein paar Tipps, wie Sie die Betroffenen unterstützen können.

- Hören Sie den Betroffenen zu und nehmen Sie ihre Ängste und Sorgen ernst
- Die Wünsche der Betroffenen sollten im Mittelpunkt ihres Handelns stehen, unternehmen Sie keine Schritte ohne diese vorher mit den Betroffenen abgestimmt zu haben
- Bei den Betroffenen können Veränderungen im alltäglichen Verhalten vorkommen, wie beispielsweise veränderte Schlaf- und Essgewohnheiten, Vermeidung von bestimmten Orten und sozialen Kontakten. Sprechen Sie die Betroffenen darauf an, insbesondere wenn diese Veränderungen über einen längeren Zeitraum auftreten und regen Sie eventuell dazu an, professionelle Unterstützung zu suchen
- Begleiten Sie die Betroffenen auf Wunsch zu wichtigen Terminen (Ärzt_innen, Anwäl_t_innen, zur Polizei oder zum Gericht)
- Solidarisieren Sie sich mit den Betroffenen und stellen Sie sich öffentlich an Ihre Seite. Lassen Sie nicht zu, dass die Betroffenen ausgegrenzt werden und ihnen eine Mitschuld an der Tat zugeschrieben wird
- Durch die Angriffe können häufig auch finanzielle Einbußen für die Betroffenen entstehen, beispielsweise durch Anwaltskosten oder materielle Schäden, die durch Versicherungen nicht ersetzt werden. Suchen



Sie nach Spendenmöglichkeiten, um die Betroffenen zu entlasten

- Wenn Sie die Möglichkeiten haben, beziehen Sie andere Freund_innen in die Unterstützungsmaßnahmen mit ein. Es ist wichtig, dass Sie als unterstützende Person auch auf sich selbst achten

Auch als Angehörige und Freund_innen der Betroffenen können Sie sich professionelle Hilfe suchen. Falls Sie Gesprächsbedarf oder Fragen haben, können Sie sich jederzeit an uns wenden.

9. Kontaktadressen

Beratungsstellen für Betroffene rechtsextremer und rassistischer Gewalt

BackUp

Königswall 36
44137 Dortmund
Tel. 02 31 / 53 20 09 40
contact(@)backup-nrw.org
www.backup-nrw.org
› Zuständig für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster

Opferberatung Rheinland (OBR)

c/o IDA-NRW
Volmerswerther Straße 20
40221 Düsseldorf
Tel. 02 11 / 15 92 55 66
info@opferberatung-rheinland.de
www.opferberatung-rheinland.de
› Zuständig für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln

Bundesamt für Justiz

Referat III 2
53094 Bonn
Tel. 02 28 / 9 94 10 52 88

Deutscher Anwaltverein (DAV)

Stiftung contra gegen Rechtsextremismus und Gewalt
Littenstraße 11
10179 Berlin
Tel. 030 / 72 61 52 – 0
dav@anwaltverein.de
www.anwaltverein.de

Opferfonds CURA

Amadeu-Antonio-Stiftung
Novalisstraße 12

10115 Berlin
Tel. 0 30 / 24 08 86 10
cura@amadeu-antonio-stiftung.de
www.opferfonds-cura.de/ueber-cura

Weisser Ring e.V.

Unterstützung von Opfern krimineller Gewalt

Landesbüro NRW / Rheinland
Tel. 0 24 21 / 1 66 22
lbnrwrheinland@weisser-ring.de
www.weisser-ring.de
› Zuständig für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln
Landesbüro NRW / Westfalen-Lippe
Caldenhofer Weg 138
59063 Hamm
Tel. 0 23 81 / 69 45
lbnrwestfalenlippe@weisser-ring.de
www.weisser-ring.de
› Zuständig für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster

Mobile Beratungsteams gegen Rechtsextremismus

Im Regierungsbezirk Arnsberg

c/o Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche Westfalen
Iserlohner Str. 25
58239 Schwerte
Tel. 02304/ 755190
Mobil 0152 / 01773272 oder 0176/ 55522969
netzwerk@afj-ekvw.de
mbr-arnsberg.de

Im Regierungsbezirk Detmold

Arbeit und Leben DGB/VHS im Kreis Herford
Kreishausstr. 6a
32051 Herford
Tel. 05221 / 2757254
Mobil 05221 / 2757255
info@mobile-beratung-owl.de
www.mobile-beratung-owl.de

Im Regierungsbezirk Düsseldorf

Wuppertaler Initiative für Demokratie und Toleranz e. V.
An der Bergbahn 33 →

42289 Wuppertal
Tel. 0202 / 5632759
wuppertaler-initiative.de/mobile-beratung-nrw

Im Regierungsbezirk Köln

Info- und Bildungsstelle gegen Rechtsextremismus
Appellhofplatz 23 – 25
50667 Köln
Tel. 0221 / 22127162
ibs@stadt-koeln.de
mbr-koeln.de

Im Regierungsbezirk Münster

c/o Geschichtsort Villa ten Hompel
der Stadt Münster
Kaiser-Wilhelm-Ring 28
48145 Münster
Tel. 0251 / 4927109
kontakt@mobim.info
mobim.info

Antidiskriminierungsprojekte in NRW

Gleichbehandlungsbüro / GBB – Aachen

Mariahilfstraße 16
52062 Aachen
Tel. 02 41 / 4 01 77 78
gbb@paez-aachen.de
www.gleichbehandlungsbuero.de

Planerladen e. V.

Integrationsagentur – Servicestelle für Antidiskriminierungsarbeit im Handlungsfeld Wohnen
Schützenstr. 42
44147 Dortmund
Tel. 02 31 / 8 82 07 00
integration@planerladen.de
www.integrationsprojekt.net

Anti-Rassismus Informations-Centrum / ARIC-NRW e. V.

Friedenstr. 11
47053 Duisburg
Tel. 02 03 / 28 48 73
info@aric-nrw.de
www.aric-nrw.de

AntiDiskriminierungsbüro Köln/ Öffentlichkeit gegen Gewalt e. V.

Berliner Straße 97-99
51063 Köln
Tel. 02 21/ 96 47 63 00
info@oegg.de
www.oegg.de

Antidiskriminierungsbüro Südwestfalen

Integrationsagentur / VAKS e. V.
Heidenbergstr. 1c
57072 Siegen
Tel. 02 71 / 3 17 57 45
guel.ditsch@vaks.info
www.vaks.info
www.mediathek-siegen.de

Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben und Schwule in NRW

RUBiCOn
Rubensstraße 8-10
50676 Köln
Tel. 02 21 / 2 76 69 99 55
kontakt@vielfalt-statt-gewalt.de
www.vielfalt-statt-gewalt

Rosa Strippe

Kortumstraße 143
44787 Bochum
Tel. 0234 / 194 46
info@rosastrippe.de

Flüchtlingsrat NRW e.V.

Geschäftsstelle Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalen e. V.
Wittener Straße 201
44803 Bochum
Tel. 0234 - 587315 6
info@frnrw.de
www.frnrw.de

Versorgungsämler

BMSM (Antrag Arztkosten); Medizinische Flüchtlingshilfe Bochum



Beraten. Unterstützen. Informieren.



Königswall 36
44137 Dortmund



0231 - 53 20 09 40
0172 - 104 54 32



0231 - 53 20 09 44



contact@backup-nrw.org
backup-nrw.org



BackUp.NRW
@BackUpNRW

Impressum

Herausgeber: BackUp

Beratung für Opfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt
Königswall 36
44137 Dortmund

Gestaltung: NEU – Designbüro, Dortmund

Druck: diedruckerei.de

Mit freundlicher Unterstützung im Lektorat durch:

Cornelia Moritz und Rechtsanwalt Manuel Kabis
(Fachanwalt für Strafrecht)

Dortmund, Dezember 2015

Weite Informationen zum Beratungsnetzwerk NRW unter:

www.nrweltoffen.de

In Trägerschaft von:

